

TE Vwgh Beschluss 2015/4/24 Ro 2015/02/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §30a Abs2;

VwGG §30b Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46;

1. VwGG § 30a heute
2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 30b heute
2. VwGG § 30b gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 30b gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 30b gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck, den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über den Antrag des Q in S, vertreten durch Mag. Peter Skolek, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Brucknerstraße 4/4a+6, vom 23. Jänner 2014, soweit darin ein Vorlageantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt wurde, hinsichtlich des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 8. Jänner 2015, Zl. LVwG-18/84/5-2014, betreffend Einstellung einer Revision i.A. einer Kostenvorschreibung nach dem Tierschutzgesetz (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), den Beschluss Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck, den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas-Hutchinson, über den Antrag des Q in S, vertreten durch Mag. Peter Skolek, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Brucknerstraße 4/4a+6, vom 23. Jänner 2014, soweit darin ein Vorlageantrag an den Verwaltungsgerichtshof gestellt wurde, hinsichtlich des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 8. Jänner 2015, Zl. LVwG-18/84/5-2014, betreffend Einstellung einer Revision i.A. einer Kostenvorschreibung nach dem Tierschutzgesetz (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), den Beschluss

Spruch

gefasst:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Mit Beschluss vom 8. Jänner 2015, Zl. LVwG-18/84/5-2014, stellte das Verwaltungsgericht Salzburg fest, dass die gegen sein Erkenntnis vom 28. Juli 2014, Zl. LVwG-1/10/75-2014, gerichtete ordentliche Revision gemäß § 30a Abs. 2 VwGG wegen Unterlassung der beauftragten Mängelbehebung als zurückgezogen gelte, und stellte das Revisionsvorverfahren ein. In seiner Rechtsmittelbelehrung hielt das Verwaltungsgericht fest, dass gegen diesen Beschluss ein Vorlageantrag gestellt werden könne. Mit Beschluss vom 8. Jänner 2015, Zl. LVwG-18/84/5-2014, stellte das Verwaltungsgericht Salzburg fest, dass die gegen sein Erkenntnis vom 28. Juli 2014, Zl. LVwG-1/10/75-2014, gerichtete ordentliche Revision gemäß Paragraph 30 a, Absatz 2, VwGG wegen Unterlassung der beauftragten Mängelbehebung als zurückgezogen gelte, und stellte das Revisionsvorverfahren ein. In seiner Rechtsmittelbelehrung hielt das Verwaltungsgericht fest, dass gegen diesen Beschluss ein Vorlageantrag gestellt werden könne.

Daraufhin beehrte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2014 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Folgen der Versäumung der Frist zur Mängelbehebung, sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der eingebrachten Revision, und stellte "in eventu" - mit wortgleicher Begründung wie beim Wiedereinsetzungsantrag - einen Vorlageantrag gegen die "Zurückweisung der Revision bzw. die gesetzliche Vermutung der Zurückziehung derselben sowie die Einstellung des Revisionsverfahren(s)".

Den im Wiedereinsetzungsantrag enthaltenen Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wies das Verwaltungsgericht (noch vor Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof) mit Beschluss vom 2. Februar 2015, Zl. LVwG-18/84/7-2015, ab. Mit Beschluss vom 16. März 2015, Zl. LVwG-18/84/18-2015, wies es auch den Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 46 VwGG als unbegründet ab und erklärte eine ordentliche Revision gegen diesen Beschluss für nicht zulässig. Den im Wiedereinsetzungsantrag enthaltenen Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wies das Verwaltungsgericht (noch vor Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof) mit Beschluss vom 2. Februar 2015, Zl. LVwG-18/84/7-2015, ab. Mit Beschluss vom 16. März 2015, Zl. LVwG-18/84/18-2015, wies es auch den Wiedereinsetzungsantrag gemäß Paragraph 46, VwGG als unbegründet ab und erklärte eine ordentliche Revision gegen diesen Beschluss für nicht zulässig.

Der gegenständliche als "Vorlageantrag" bezeichnete und gegen den Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts gerichtete Eventualantrag des Antragstellers entspricht seiner (wortidenten) Begründung nach dem im gleichen Schriftsatz des Antragstellers vom 23. Jänner 2014 gestellten Wiedereinsetzungsantrag (Primärantrag), und ist ausgehend von seinem Inhalt auch als Wiedereinsetzungsantrag zu werten. Über diesen aber hat bereits das Verwaltungsgericht (meritorisch) abgesprochen, sodass sich eine neuerliche Entscheidung in dieser Sache nicht als zulässig erweist.

Doch auch bei Wertung des Eventualantrags als (tatsächlichen) Vorlageantrag gemäß § 30b VwGG würde sich am Ergebnis nichts ändern. Ein Vorlageantrag wäre nämlich ebenso als unzulässig zurückzuweisen, weil nach § 30b Abs. 1 VwGG ein Vorlageantrag gegen einen Einstellungsbeschluss nicht zulässig ist. Ein Vorlageantrag fände fallbezogen daher keine Grundlage im Gesetz. Daran ändert auch nichts, dass die Rechtsmittelbelehrung des Einstellungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 8. Jänner 2015 unzutreffend die Stellung eines Vorlageantrags vorsah, zumal durch eine solche falsche Rechtsmittelbelehrung ein gesetzlich nicht normierter Rechtsweg nicht geschaffen bzw. die Zulässigkeit eines gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsmittels nicht bewirkt werden kann (vgl. die in Hengstschläger/Leeb, AVG, § 61 AVG Rz 13 zitierte Judikatur). Doch auch bei Wertung des Eventualantrags als (tatsächlichen) Vorlageantrag gemäß Paragraph 30 b, VwGG würde sich am Ergebnis nichts ändern. Ein Vorlageantrag wäre nämlich ebenso als unzulässig zurückzuweisen, weil nach Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG ein Vorlageantrag gegen einen Einstellungsbeschluss nicht zulässig ist. Ein Vorlageantrag fände fallbezogen daher keine Grundlage im Gesetz. Daran ändert auch nichts, dass die Rechtsmittelbelehrung des Einstellungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 8. Jänner 2015 unzutreffend die Stellung eines Vorlageantrags vorsah, zumal durch eine solche falsche Rechtsmittelbelehrung ein gesetzlich nicht normierter Rechtsweg nicht geschaffen bzw. die Zulässigkeit eines gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsmittels nicht bewirkt werden kann vergleiche , die in Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 61, AVG Rz 13 zitierte Judikatur).

Der als Vorlageantrag bezeichnete Eventualantrag des Antragstellers war daher nach dem Gesagten als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 24. April 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015020007.J00

Im RIS seit

06.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at